

Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Gesamterneuerungswahl Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2018/2021

Zu wählende Behörde / Kommission	Schulpflege (1 Sitz)
Erster Wahlgang vom	19. Mai 2019
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familiename, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort
1				

bisher neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familiename, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Der/Die zur Wahl Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Wallbach, _____

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Wallbach, _____

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Wallbach ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Wallbach, _____

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

¹Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahntag bei der zuständigen Behörde (Gemeindekanzlei Wallbach) einzureichen.

Einreichungsfrist: Freitag, 5. April 2019, 12.00 Uhr.

²Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis (auf Antrag erhältlich bei der Gemeindekanzlei Wallbach) und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung (siehe Formular oben) beizulegen.

³Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 30 Wahl mit Urnengang

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 30a Wahl ohne Urnengang, Nachmeldefrist, Ergänzungswahl

¹ Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

² Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

³ Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21c

¹Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind ... auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

§ 21d

² Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Gemeindekanzlei einsehen.